



Elterninformation zur Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (24.3.2020)

diese ist ab sofort gültig

hier §12 Gemeinschaftseinrichtungen - Notbetreuung

Liebe Eltern unserer Einrichtungen Zwergenhaus und Waldhaus,

zunächst weiß ich, dass die derzeitige Informationsflut wirklich enorm ist und wir uns alle täglich neu den Herausforderungen stellen müssen.

Gestern wurde nunmehr eine weitere Verordnung herausgegeben, die vor allem die Notbetreuung in den Kitas betrifft.

1. Weiterhin gilt, dass sämtliche Kitas, Horte und Schulen in den Betreuungsangeboten eingeschränkt sind.

2. Von der Schließungsverfügung sind ausgenommen:

a) wenn beide Erziehungsberechtigte / Alleinerziehende zu dem Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen Schlüsselpersonen zählen (bereits bekannt)

→ diese Betreuung kann nur erfolgen sofern eine private Betreuung durch Familienangehörige nicht gewährleistet werden kann oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten nicht möglich ist **HIER**: gibt es weiterhin eine Plausibilitätsprüfung seitens Lützen und uns als Förderverein

b) **NEU**: für das Schlüsselpersonal ist ebenso eine Notbetreuung zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselperson gilt

→ auch hier gibt es eine Prüfung wie o.g. und wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zur Unterbrechung der Infektionsketten mit dieser Regelung sorgsam umgegangen werden muss, und nur bei plausibler Antragslage, eine Betreuung möglich ist

3. Folgende Berufsgruppen zählen dazu (**ERWEITERT**)

- Polizei und Bundeswehr
- Ärzte, Krankenschwestern und Pflegekräfte
- Rettungsdienste, Feuerwehr
- Mitarbeiter von Medizinproduktherstellern
- Lehrer und Erzieher
- Mitarbeiter Energie, Wasser, Lebensmittel
- Informationstechnik und Telekommunikation

- Transport und Verkehr
- Finanz- und Versicherungswesen

4. Die Notwendigkeit der außerordentlichen Betreuung ist weiterhin schriftlich vom Arbeitgeber nachzuweisen. Selbstständige müssen eine schriftliche Eigenauskunft nachweisen.

Den genauen Wortlaut §12 hänge ich Euch an dieses Schreiben mit an.

Prozedere zur Antragstellung:

- der Antrag (siehe Anlage des Schreibens Achtung **ERNEUERT**) ist bei der Kitaleitung Ramona Prudlik, unterschrieben vom Arbeitgeber einzureichen
- genaue Informationen werden über Telefon **01777497557** geklärt
- Weiterleitung des Antrages an die Stadt Lützen
- nach positivem Bescheid erfolgt eine individualisierte Absprache der benötigten Betreuungszeiten
- wir weisen darauf hin, dass wir die Kinder nur in unserem möglichen Betreuungsspektrum aufnehmen können, da in der Kita ebenso Risikogruppen beschäftigt sind, welche nicht im Dienst sind → es ist eine Notbetreuung!

Ich appelliere nochmals an einen rücksichtsvollen Umgang miteinander, es ist für alle eine harte Zeit, welche wir nur gemeinsam meistern können.

Förderverein Zorbau e.V.
Ramona Prudlik
25.03.2020

Anlagen:

- **§12 der Zweiten Verordnung**
- **Antragsformular zur Notbetreuung**